

Orientierung für die Gesuchsteller um Erteilung einer Bewilligung für die Durchfahrt durch Strassentunnel mit gefährlichen Gütern ab 1. Januar 2008

I. Sonderbestimmungen für die Durchfahrt durch schweizerische Tunnels mit gefährlichen Gütern

- Grundsatz der Einschränkung solcher Beförderungen durch bestimmte Tunnels
- Strassensignalisation dieser Einschränkungen
- Liste der Tunnels mit Durchfahrtsbeschränkungen (SDR Anhang 2 Unterabschnitt 1.9.5.1).
- Liste der gefährlichen Güter (SDR Anhang 2 Absatz 1.9.5.4.4), für welche die Durchfahrt frei, bewilligungspflichtig oder verboten ist.
- Gesuchsformular.

Im Übrigen sind alle anderen Vorschriften der SDR und des ADR einzuhalten.

II. Bewilligungsgesuch

Für alle SDR/ADR-Güter, welche die Höchstgrenze für die freie Durchfahrt überschreiten und bewilligungspflichtig sind, muss der zuständigen Behörde (siehe Ziffer V) mit dem offiziellen Gesuchsformular ein [Bewilligungsgesuch](#) eingereicht werden.

Ungeachtet der beförderten Menge müssen alle Transporte von gefährlichen Gütern durch den Grossen St. Bernhard bei der zuständigen Behörde (siehe Ziffer V) angemeldet werden.

Für das Ausfüllen und die Zustellung des Gesuchsformulars stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Das Gesuchsformular kann auf dem Internetportal heruntergeladen, auf dem PC ausgefüllt und gespeichert den zuständigen Bewilligungsbehörden als E-Mail-Anhang (nur ASTRA) oder ausgedruckt als Fax oder per Post zugestellt werden.
- Das Gesuchsformular kann auf dem Internetportal heruntergeladen, leer ausgedruckt, mit einer Schreibmaschine ausgefüllt und den zuständigen Bewilligungsbehörden als Fax oder per Post zugestellt werden.

Zu beachten: Gesuche um Erteilung einer Bewilligung können den kantonalen Bewilligungsbehörden nur per Fax oder per Post zugestellt werden.

Deklarant: Der Gesuchsteller ist dafür verantwortlich, dass die Liste der anzumeldenden Güter von einer genügend sachkundigen Person oder mindestens nach deren Weisungen erstellt wird.

Für die Bearbeitung des vollständig ausgefüllten Gesuchsformulars durch die zuständige Behörde (siehe Ziffer V) muss durchschnittlich von zwei Arbeitstagen ausgegangen werden (d.h. ohne Übermittlungs- / Postweg hin und zurück). Die Dauer des ganzen Bewilligungsverfahrens kann somit massgeblich durch den Gesuchsteller selber mittels der Wahl des Übermittlungsweges beeinflusst werden. **Wird dem ASTRA das Gesuch erst am gewünschten Transportdatum eingereicht, so wird im Falle der Erfüllung des Kundenwunsches für die Expressbearbeitung ein Zuschlag in Rechnung gestellt (siehe [Gebühren ASTRA](#)).**

In dringenden Fällen kann einzig für eine Durchfahrt durch die Tunnels Rongellen II, Solis, Alvaschein und Landwasser bei der zuständigen Behörde das Bewilligungsgesuch an Werktagen und zu den angegebenen Öffnungszeiten (siehe Ziffer V) direkt vorgelegt werden.

III. Bewilligungserteilung

Bei genügenden Sicherheitsbedingungen kann die zuständige Behörde eine Durchfahrtsbewilligung erteilen, indem sie das Gesuchsformular visiert; nötigenfalls kann sie im Visum zusätzliche Auflagen anordnen (Zeit der Durchfahrt, Begleitung usw.).

Die Bewilligung wird per E-Mail (nur vom ASTRA), Fax oder Post zugestellt. Die Rechnung wird per Post zugestellt. Die zuständige Behörde behält sich jedoch vor, Bewilligung und Rechnung nur per Post und gegen Nachnahme an eine schweizerische Adresse zuzustellen oder die Bewilligungsgebühr vor der Durchfahrt durch den Tunnel (Gr. St. Bernhard) direkt einzuziehen.

IV. Pflichten des Beförderers und des Fahrzeugführers

Der Beförderer und der Fahrzeugführer sind dafür verantwortlich, dass der Transport nach der abgegebenen Erklärung sowie nach den Erfordernissen des Visums und der andern SDR/ADR-Vorschriften erfolgt.

Der Fahrzeugführer muss die von der Behörde visierte Bewilligung ab Tunneleinfahrt bis zum Bestimmungsort mit sich führen.

Der Fahrzeugführer muss sich vor der Durchfahrt durch den Gotthard-Tunnel persönlich und mit der Bewilligung am Eingangsportal anmelden (siehe Situationsplan [Nordportal](#) / [Südportal](#)).

V. Zuständige Behörden, welche die Bewilligung erteilen

Tunnel	Per E-Mail, Fax oder Post beantragte Bewilligung	Am Ort beantragte Bewilligung
St-Gotthard San Bernardino Rofla Bärenburg Via Mala	Bundesamt für Strassen (ASTRA) c/o Schadenwehr Gotthard, Postfach CH-6487 Göschenen Fax-Nr.: +41 (0)41 885 03 21 E-Mail: tunnelbewilligung.gefahrgut@astra.admin.ch www.sonderbewilligung.ch	Ausgeschlossen
Mappo / Moretina	Sezione della circolazione, Ufficio tecnico CH-6528 Camorino Fax-Nr.: +41 (0)91 814 93 29	Ausgeschlossen
Rongellen II Solis Alvaschein Landwasser	Schwerverkehrskontrollzentrum Unterrealta CH-7408 Cazis Fax-Nr.: +41 (0)81 632 58 77	Schwerverkehrskontrollzentrum Unterrealta CH-7408 Cazis Werktags: 07.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
Grosser St. Bernhard	Société d'exploitation du tunnel du Grand-St-Bernard CH-1931 Bourg-St-Pierre Fax-Nr. : +41 (0)27 788 44 01	Ausgeschlossen